

Alters- und Invalidenrentner) eingeschränkt oder deren gesellschaftswidriges Verhalten als einmalige Entgleisung zu werten ist und die nach ihrer Persönlichkeit zu urteilen den Erziehungsmaßnahmen[^] es sozialistischen Strafvollzuges aufgeschlossen gegenüberstehen. Seine Dauer beträgt bei erwachsenen Strafgefangenen zwei Tage, bei jugendlichen Strafgefangenen bis zu zwei Wochen.

Allein aus der Darstellung der Dauer beider Aufnahmeverfahren ergibt sich, daß auch inhaltliche Unterschiede bestehen müssen. Deshalb ist darauf hinzuweisen, daß das verkürzte Aufnahmeverfahren lediglich

- die Durchführung von Einweisungsgesprächen;
 - Kurzeinschätzungen der Persönlichkeit der Strafgefangenen;
 - die Bestimmung des Arbeitseinsatzes, die Festlegung von Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und Bildung sowie die Vorbereitung von Aufnahmegesprächen;
 - die Durchführung von Aufnahmegesprächen
- vorsieht.

Zu berücksichtigen ist im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, ferner,

- daß die Durchführung von Einweisungs- und Aufnahmegesprächen, die vornehmlich dem Zwecke der Information der Strafgefangenen und deren Belehrung über die allgemeinen Pflichten und Rechte sowie über strafrechtliche Bestimmungen umfaßt, auch in Form von Gruppengesprächen erfolgen kann (wobei der Einsatz technischer Hilfsmittel, wie Tonbänder u. a. erlaubt ist);
- daß Kurzeinschätzungen der Persönlichkeit der Strafgefangenen nur dann vorzunehmen sind, wenn die in den Entwicklungs- und Kontrollbogen (Begleitakten) und in den gerichtlichen Entscheidungen enthaltenen Angaben zur Person dazu nicht ausreichen. Das gleiche trifft auf Verurteilte zu, bei denen nach § 16 StGB eine verminderte Zurechnungsfähigkeit festgestellt wurde und entsprechende ärztliche Gutachten vorliegen.

Über Abweichungen von den genannten Regelungen der Dauer des Aufnahmeverfahrens in besonderen Fällen (wie z. B. bei Strafgefangenen mit besonders komplizierter Persönlichkeitsstruktur), entscheiden die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen in eigener Zuständigkeit.

I AL B e s o n d e r h e i t e n im Komplex der Aufnahmeproblematik sind darüber hinaus noch hervorzuheben;

- Bei Verlegungen bereits zum Strafvollzug aufgenommener Strafgefangener in andere Strafvollzugseinrichtungen sind in den Aufnahmediensstellen keine erneuten Aufnahmeverfahren durchzuführen. Die x/bangsdienststellen haben zur Sicherung der Über-